



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand

vom 23. August 2012

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes  
vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),  
*beschliesst:*

#### Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/ Immobilien (OKGT) gemäss dem Reglement vom 1. September 2011<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

#### Art. 2

- 1 Dieser Beschluss tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- 2 Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
- 3 Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

23. August 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

#### Anhang:

Reglement über den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand  
mit AVE

### Reglement über den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand mit AVE

#### 1 Name, Trägerschaft und Zweck

##### Art. 1 Name und Trägerschaft

1 Der Verein Berufsbildungsfonds Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/ Immobilien (BBF OKGT) errichtet unter dem Namen «Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand» einen Berufsbildungsfonds (Fonds) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> (BBG).

2 Der Verein BBF OKGT wird von der Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/ Immobilien (OKGT) getragen.

3 Die OKGT wird von den Trägerorganisationen TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT), Treuhand-Kammer und Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI) getragen.

#### Art. 2 Zweck

- 1 Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung im Treuhand- und Immobilientreuhandsektor zu fördern.
- 2 Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge gemäss den Artikeln 8 und 9.

#### 2 Geltungsbereich

##### Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

##### Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

1 Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Dienstleistungen im Bereich Treuhand oder Immobilientreuhand erbringen und hauptsächlich folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Buchführung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts<sup>4</sup>, Swiss GAAP FER und anderen Rechnungslegungsrichtlinien;
- b. Steuerberatung;
- c. Führung der Personaladministration;
- d. Führung des Inkasso;
- e. Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung;
- f. Verwaltung von Stockwerkeigentum und Mietliegenschaften;
- g. Gründung und Führung von Gesellschaften auf Mandatsbasis;
- h. Wirtschaftsprüfung;
- i. Vermittlung von Liegenschaften.

2 Ein Betrieb oder Betriebsteil fällt in den betrieblichen Geltungsbereich des Fonds, sofern die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten einen Umsatzanteil von mehr als 50 Prozent des jährlichen Umsatzes ausmachen.

##### Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in denen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen ausüben:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Kaufmann/Kauffrau in der Branche Treuhand und Immobilientreuhand;
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als:
  1. dipl. Treuhandexperte/Treuhandexpertin,
  2. dipl. Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin,
  3. dipl. Steuerexperte/Steuerexpertin,
  4. dipl. Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling,
  5. Treuhänder/Treuhänderin mit eidg. Fachausweis,
  6. Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis,
  7. Immobilienvermarkter/Immobilienvermarkterin mit eidgenössischem Fachausweis,
  8. Immobilienbewirtschafter/Immobilienbewirtschaftlerin mit eidgenössischem Fachausweis,
  9. dipl. Immobilien-Treuhänder/Immobilien-Treuhänderin;
- c. Personen ohne Abschluss gemäss Buchstabe a oder b, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

**Art. 6** Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die in den räumlichen, den betrieblichen und den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### 3 Leistungen

**Art. 7**

1 Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen der OKGT bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung; dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen oder Bildungsplänen der beruflichen Grundbildung;

- c. Mitarbeit in Kommissionen;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung;
- e. Entwicklung und Ausbau des Unterrichtsangebots zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung;
- f. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- g. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung;
- h. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung;
- i. administrative Unterstützung der Lehrbetriebe bei der beruflichen Grundbildung;
- j. Teilnahme an Berufsmessen in allen Sprachregionen;
- k. Verbilligung der überbetrieblichen Kurse und Finanzierung der Kurs- und Lehrmittel;
- l. Lehrstellenförderung der Branche Treuhand und Immobilientreuhand.

2 Die Generalversammlung der OKGT kann auf Antrag des Vorstands weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen.

### 4 Finanzierung

**Art. 8** Grundlage

1 Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

2 Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 14 Abs. 2 Bst. b).

**Art. 9** Beiträge

1 Die Beitragssätze betragen für die Betriebe gemäss Artikel 4 und 5 in:

a. Kategorie A: Betriebe mit 1 bis 15 Mitarbeitenden:	CHF 200;
b. Kategorie B: Betriebe mit 16 bis 50 Mitarbeitenden:	CHF 400;
c. Kategorie C: Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitenden:	CHF 1000.

2 Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

3 Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

4 Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

### Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

1 Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

2 Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>5</sup>.

### Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

### Art. 12 Einzug der Beiträge

1 Der Verein BBF OKGT zieht die Beiträge bei den beitragspflichtigen Betrieben mittels Rechnung ein.

2 Er verfügt die Beiträge, wenn die Betriebe nicht zahlen oder dies verlangen.

## 5 Organisation, Revision und Aufsicht

### Art. 13 Vorstand

1 Der Vorstand des Vereins BBF OKGT ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- Erlass eines Ausführungsreglements;
- periodische Festlegung des Leistungskataloges und des Anteils für die Reservebildung;
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission;
- Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.

3 Er erstellt das Budget sowie die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Generalversammlung des Vereins BBF OKGT.

### Art. 14 Fondskommission

1 Die Fondskommission des Vereins BBF OKGT ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

2 Sie entscheidet über:

- die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

### Art. 15 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle des Vereins BBF OKGT vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

2 Sie ist verantwortlich für das Inkasso und die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7 sowie für die Administration und die Buchführung.

### Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

1 Die Geschäftsstelle des Vereins BBF OKGT führt den Fonds selbstständig mit einer eigenständigen Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz.

2 Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727–731a des Obligationenrechts<sup>6</sup> geprüft.

3 Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

### Art. 17 Aufsicht

1 Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

2 Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

## 6 Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

### Art. 18 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Ziffer 16 Buchstabe h der Statuten vom 12. November 2009 des Vereins BBF OKGT durch deren Generalversammlung genehmigt.

### Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Art. 20 Auflösung

1 Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Generalversammlung des Vereins BBF OKGT mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.

2 Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

### Art. 21 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand vom 30. Juli 2010<sup>7</sup>.

1. September 2011	TREUHAND SUISSE	SVIT
	Raoul Egeli Präsident	Urs Gribi Präsident
	Treuhand-Kammer	USPI
	Otto Wyss Präsident	Hugues Hiltbold Präsident

1 SR 412.10

2 Der Text dieses Reglements ist ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 171 vom 4. September 2012 veröffentlicht.

3 SR 412.10

4 SR 220

5 SR 412.101

6 SR 220

7 BBl 2012 1529

06831440

